



## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein

Drucksache 17/ 1255

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

**1.) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:**

Vollzugsmaßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

**2.) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

Der Verhütung von Selbsttötungen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

**3.) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

**4.) In § 7 wird Absatz 3 wie folgt geändert:**

Die Untersuchungsgefangenen werden umgehend ärztlich untersucht.

**5.) In § 12 wird in Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Während der Freizeit können die Untersuchungsgefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten.

**6.) § 13 wird wie folgt geändert:**

Die Untersuchungsgefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Haft-räumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam unterge-bracht werden, wenn Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Untersu-chungsgefangenen diese zugestimmt haben.

**6.) In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

Die dabei entstehenden Kosten dürfen die Kosten der Eigenreinigung nicht wesentlich übersteigen.

**7.) In § 25 Absatz 2 wird**

die Zahl 5 % durch die Zahl 9 % ersetzt.

**8.) In § 25 Absatz 7 wird**

das Wort „darlehensweise“ gestrichen.

**9.) In § 37 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie für Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85).

**10.) In § 44 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern.

**11.) § 70 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können mit ihrer Zustimmung in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Erziehungs- und Freizeitangebote.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

Thorsten Fürter  
und Fraktion